

von Fabian Dziamski

Und nochmal: Weiterempfehlungsfunktion (Tell-a-friend-Funktion) von Amazon ist unzulässig

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit seinem Urteil vom 09.07.2015 - Az.: I-4 U 59/15 eine weitere Entscheidung zur Thematik der sog. "Tell-a-friend"-Funktion (Weiterempfehlungsfunktion) von Amazon gefällt. Wir berichteten bereits über diese Problematik. Im damals besprochenen Fall gab es keine Entscheidungsgründe, so dass über die Beweggründe des Gerichts nur gemutmaßt werden konnte. Lesen Sie mehr über die erneut geäußerte Rechtsauffassung des OLG Hamm in unserem Beitrag.

1. Was war geschehen?

Die Beklagte, eine Online-Händlerin, hatte über den Amazon Marketplace einen Sonnenschirm angeboten. Die Produktseite erhielt die von Amazon angebotene sog. **Weiterempfehlungsfunktion** ("Tell a friend Funktion"), mit der beliebige Kunden, Artikel weiterempfehlen können. Diese Art der Produktwerbung sah eine andere Online-Händlerin als wettbewerbswidrig an und verklagte im Nachgang einer ausgesprochenen Abmahnung die den Sonnenschirm vertreibende Online-Händlerin.

2. Die "Tell-a-friend"-Funktion von Amazon

Die **Tell a friend Funktion** von Amazon funktioniert über einen Button, welcher in der rechten Seite der Artikeldetailseite fest integriert ist. Der Händler kann diese Funktion nicht abstellen.

 [Empfehlen](#)    

Menge: ▼

 [In den Einkaufswagen](#)

[1-Click-Bestellungen aktivieren](#)

[Auf meinen Wunschzettel](#) ▼

[Auf die Hochzeitsliste](#)

Weiterempfehlungsfunktion von Amazon in Gestalt eines Briefumschlags

In dem nunmehr erscheinenden Fenster kann der Kunde ein oder mehrere Empfänger eintragen und einen persönliche Begleittext hinzufügen.

Diesen Artikel per E-Mail teilen ×



Bürgerliches Gesetzbuch: mit Nebengesetzen, insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie ... Gewaltschutzgesetz
von Peter Bassenge und weiteren
Kurzlink: <http://www.amazon.de/dp/3406644007>

An:

Hier E-Mail-Adressen eingeben: tina@example.de, jan@example.com.
Die Adressen werden außer für Ihre Empfehlung nicht für

Artikelempfehlung bei Amazon.de

Eine Kopie der E-Mail soll an mich gesendet werden.



E-Mail senden

Als Empfänger kann jede beliebige E-Mail Adresse eingegeben werden

Verwendet der Kunde den Button "E-Mail senden", wird über Amazon eine Weiterempfehlungs-E-Mail an den/ die angegebene(n) Empfänger versandt. Der Empfänger erhält sodann eine E-Mail. Der Absender der E-Mail ist eine sog. "no-reply"-Adresse von Amazon. Die E-Mail wird somit **nicht** als vom **Empfehlenden** versandt dargestellt.

Fabian Dziamski
gesendet

hat Ihnen dies über Amazon

“ [Artikelempfehlung bei Amazon.de](#) ”



[Bürgerliches Gesetzbuch: mit
Nebengesetzen, insbesondere mit
Einführungsgesetz \(Auszug\) einschließlich
Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen
sowie ... Gewaltschutzgesetz](#)
von Peter Bassenge und weiteren

[Weitere Informationen](#)

amazon.de

Nehmen Sie mit uns
Verbindung auf



© 2015 Amazon.com, Inc. oder Tochtergesellschaften.

Diese Nachricht wurde an folgende E-Mail-Adresse geschickt:

Beispiel einer derartigen Weiterempfehlungs-E-Mail

Klickt der Empfänger auf den in der E-Mail angegebenen Link, wird er auf die **Produktseite des Händlers** bei Amazon.de weitergeleitet.

3. Das OLG Hamm sieht die "Tell-a-friend"-Funktion von Amazon als unzulässig

Das OLG Hamm hielt an seiner Rechtsprechung zur Behandlung der sog. "**Tell-a-friend**" Funktion von Amazon fest. Zur Einbindung der Weiterempfehlungsfunktion führte das Gericht entsprechend aus, dass der Adressat derartiger Empfehlungen vor Empfang selbiger **keine Einwilligung** zum Erhalt gegeben habe.

Eine **Einwilligung** hatte jedoch der Bundesgerichtshof (BGH) zuvor mit seinem Urteil vom 12.09.2013 - I ZR 208/12 klar zur grundsätzlichen Voraussetzung für eine Weiterempfehlungswerbung gefordert. Dies begründe sich damit, dass die Empfehlung als solche eine **Werbemaßnahme** sei. **Fehlt** demnach eine derartige Einwilligung stellt sich das Verhalten des Werbenden als **wettbewerbswidrig** dar und kann von Wettbewerbern über den Weg einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung unterbunden werden.

Dabei hielt das OLG Hamm an seiner Rechtsauffassung fest, wonach es nicht darauf ankomme, dass der Händler die Einbindung der Weiterempfehlungsfunktion **nicht beeinflussen** könne und die Empfehlung auch durch beliebige Kunden erfolgen kann. Es sei **unerheblich**, wer als Absender dieser Empfehlung erscheine, ausreichend sei es - so das OLG Hamm - wenn aus der versendeten Empfehlungs-Mail der Anbieter über einen Link "Weitere Informationen" zu ermitteln ist. Dies begründe sich damit, dass es **Sinn und Zweck der "Tell-a-friend"-Funktion** sei, durch beliebige Kunden anderen Kunden Produkte zu empfehlen. Der Internethändler muss sich somit das Verhalten dieser Personen und der Bereitstellung der Funktion durch Amazon **zurechnen** lassen.

4. Fazit

Das Urteil zeigt, dass die bereits ergangene Rechtsprechung des BGH auch konsequent von den Oberlandesgerichten durchgesetzt wird. Auf die technische Unmöglichkeit, die Empfehlungsfunktion auszuschalten, kann sich ein Online-Händler auf der Plattform Amazon **nicht** berufen. Ein Internethändler der auf dem Amazon Marketplace für seine Produkte wirbt, sieht sich (derzeit) einem unvermeidbaren Risiko ausgesetzt, von Mitbewerbern **abgemahnt** zu werden. Ob und wann Amazon die Umsetzung der BGH-Rechtsprechung zur Weiterempfehlungswerbung umsetzen wird, ist nicht abzusehen.

Autor:

Fabian Dziamski

(freie jur. Mitarbeiter der IT-Recht Kanzlei)